

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 29. Juni 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 7 – 10. Jahrgang – 26. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2012 Seite 3
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 24.05.2012 Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012 Seite 5
- Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben: ABS Berlin – Rostock, PFA 1.2: Nassenheide (e) – Löwenberg (e) Strecke 6088: Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund, Km 33,690 – 44,837 km in der Gemeinde/Stadt: Stadt Zehdenick Seite 5
- Bekanntmachung – Grabsteinkontrollen Seite 6
- Bekanntmachung – Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Zehdenick Seite 6
- Nachgefragt und in Erinnerung gebracht – Eichenprozessionsspinner Seite 6
- Hinweise des Ordnungsamtes zum Verhalten in der Natur Seite 7
- Hinweise des Ordnungsamtes zu Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, Betreiben von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten und der Beantragung von Erlaubnissen Seite 8
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ Seite 8
- Bekanntmachung der Bürgerbefragung 2012 Seite 8

I. Veröffentlichung von Satzungen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“

Aufgrund der §§ 33 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S.286) in der derzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs.2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 07.06.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ beschlossen.

Artikel 1

Im § 5 der Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark

Havel“ wird unter dem Aufzählungszeichen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ eingefügt:

c) ab Kalenderjahr 2012 0,0009 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zehdenick, den 12.06.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0035/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ernennung von Herrn Gerd Ritter mit Wirkung zum 01.07.2012 zum Stadtwehrführer.

Die Ernennung wird für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 0036/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ernennung von Herrn Frank Lange mit Wirkung zum 01.07.2012 zum stellvertretenden Stadtwehrführer. Die Ernennung wird für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 0037/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ernennung von Herrn Gerd Leege mit Wirkung zum 01.07.2012 zum stellvertretenden Stadtwehrführer. Die Ernennung wird für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 0038/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“.

Beschluss-Nr.: 0039/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Vogelsang“, mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand April 2012) wird gebilligt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Vogelsang“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird zur Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Beschluss-Nr.: 0040/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Art der Bauausführung zum Ausbau des Bahnhofsweges erfolgt vorzugsweise unter Zugrundelegung der Aufbauvariante 2 gemäß Vorplanung vom 23.04.2012 mit folgenden, darin herausgearbeiteten Grundelementen zur Oberflächengestaltung:

1. Fahrbahn: 5 m breit als Mischverkehrsfläche mit Asphaltdecke
2. Seitenraum/Bankette: 0,75 m breit mit Schotterrasen und verschiedenem Überfahrerschutz:
 - a) Betonrechteckpflaster, Farbe: Anthrazit, jeweils in Höhe vorhandener Grundstücksüberfahrten im Seitenraum der Straße. Dieses wird einheitlich in der Breite der Bankette 0,75 m vom befestigten Fahrbahnrand, jeweils 5 m lang und trapezförmig auslaufend und mit Bordsteinen eingefasst, überfahrbar ausgebaut und
 - b) Holzelemente (Poller mit Querriegel)
3. Oberflächenentwässerung: Entwässerungsmulden beidseitig der Fahrbahn

4. Straßenbeleuchtungsanlage: Einseitig, Ansatzleuchten des Typs Vulkan 3030 LED oder gleichwertig; analog des vorhandenen Typs Helix-Ellipse-131.

5. Begrünung: Baumersatzpflanzungen innerhalb des Grünstreifens

Beschluss-Nr.: 0041/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das folgende Bauprogramm:

Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtungsanlage, inklusive Erdverkabelung (Ansatzleuchte vom Typ Vulkan 3030 LED oder gleichwertig) – entlang der Weinbergstraße sowie einer Teilstrecke in der Dr.-Salvador-Allende-Straße (ab Ecke Kirschenallee bis zum Ende der Weinbergstraße und weiterführend Dr.-Salvador-Allende-Straße bis Einmündung Clara-Zetkin-Straße).

Beschluss-Nr.: 0042/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt ergänzend zum Bauprogramm vom 01.09.2011 (Ausbau Waldstraße – Beschluss-Nr. 0061/11) folgende Präzisierung:

Grundlage für den Ausbau der Waldstraße bildet die Ausführungsplanung vom 12.09.2011.

Beschluss-Nr.: 0043/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Neugestaltung des Platzes „Am Berliner Tor“ in Anlehnung an Variante 5 der Vorplanung. Art und Umfang der Platzgestaltung werden gemäß Lageplan zur „Variante ohne Tor“ sowie vorzugsweise mit folgendem Stadtmobiliar bestimmt:

- a) Sitzbank mit Holzlattung und teilweiser Rückenlehne
- b) Baumschutzring Typ JENA
- c) Anlehnngeländer Typ BOULEVARD
- d) Mastaufsatzleuchte Typ Bodo/Leipziger Leuchten oder gleichwertig.

Der Beschluss Nr.: 0014/12 vom 23.02.2012 ist aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0044/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Umgestaltung der Freianlage Friedrich-Ebert-Platz soll an den Inhalten der Entwurfsplanung vom April 2012 ausgerichtet in einem 2. Bauabschnitt fortgesetzt werden. Grundelemente darin sind:

1. Die Erneuerung der Wegflächen und
2. eine Neumöblierung

im Bereich zwischen der neuen Treppenanlage und dem Denkmal mit Anbindung an die seitlich vorhandenen Wege.

Beschluss-Nr.: 0045/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Anordnung des Stadtmobiliars gemäß Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und ist der bautechnischen Ausführungsplanung zu Grunde zu legen.

Beschluss-Nr.: 0046/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Straße / Rudolf-Breitscheid-Straße“. Die Planungsziele, das erforderliche Verfahren sowie der Geltungsbereich sind beschrieben. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: 0047/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „P2/P3 - Am Vosskanal“. Planungsziele sind die Ausweisung von Ferienhausstandorten sowie Wohnbauflächen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes.

Beschluss-Nr.: 0048/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2012 im Produktkonto 54100.522100 – Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur baulichen Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen in Höhe von 60.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus den Produktkonten:

- 54500.522100 – Straßenreinigung und Winterdienst; 35.000,00 € (Winterdienst)
- 55100.543100 – Öffentliche Grünflächen, Parkanlagen; 25.000 € (Kosten für Baumkataster)

Beschluss-Nr.: 0049/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt einen Kredit bei der Deutschen Kreditbank AG aufzunehmen.

*Dahlenburg
Bürgermeister*

In der Sitzung des Hauptausschusses am 24.05.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0027/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben: Errichtung von 2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90 im Windpark Mildenberg, Gemarkung Mildenberg, Flur 6, Flurstück 41 und Flur 7, Flurstück 337 wird auf Grundlage der planungsrechtlichen Stellungnahme nicht erteilt.

Beschluss-Nr.: 0028/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Bauaufträge zum Bauvorhaben „Sanierung Grundschule und Kita OT Mildenberg, Ribbecker Straße 1, 16792 Zehdenick“ nach Prüfung und Wertung der nach öffentlicher Ausschreibung eingegangenen Angebote an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0029/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Fassadensanierung Kita Knirpsenland Zehdenick, Marianne-Grunthal-Straße 1 a, 16792 Zehdenick“ – Los 1: BE (Baustelleneinrichtung) / Fassadenarbeiten – erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbes unter Beachtung § 16 Nr. 2 VOB/A nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Wertung aller Angebote der wirtschaftlichste Bieter:

*Baugeschäft
Thomas Borchard
Lychener Chaussee 8
16798 Fürstenberg/Havel*

Beschluss-Nr.: 0030/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Auftrag zur Lieferung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) an die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG, Neue Straße 1, 09241 Mühlau zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 0031/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

die Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Tannenweg, Flur 20, Flurstück 686 mit 962 m² in der Gransee-Zeitung und Märkische Allgemeine zum Mindestgebot von 28.000 €. Der Verkauf soll zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses erfolgen.

Beschluss-Nr.: 0032/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Zehdenick, Exinstraße, Flur 20, Flurstück 436/1 mit 2.164 m² zum Zweck der Errichtung eines Doppelwohnhauses.

Beschluss-Nr.: 0033/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Marienthal, Flur 2, Flurstück 372 mit 13.299 m², bebaut mit einem ehemaligen Schulgebäude und Turnhalle.

Beschluss-Nr.: 0034/12

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Klein-Mutz, Flur 1, Flurstück 79/2 mit 5.033 m² zum Zweck der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens.

*Dahlenburg
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 19.04.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.201.234 €
die Aufwendungen	-2.043.122 €
der Jahresgewinn	158.112 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	538.401 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-997.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	61.642 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	500.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Zehdenick, den 20.04.2012

Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick wurde vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 07.05.2012 bestätigt.

Die Genehmigung für den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredit erfolgte auf Grundlage des § 86 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 BbgKVerf.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bürgermeister hat den Beschluss des Wirtschaftsplanes vorher beanstandet
oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen liegen gemäß § 14 Abs. 3 EigV zur Einsichtnahme für jedermann während der öffentlichen Sprechzeiten,

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 207, 16792 Zehdenick aus.

Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick.

Zehdenick, den 31.05.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben: ABS Berlin – Rostock, PFA 1.2: Nassenheide (e) - Löwenberg (e) Strecke 6088: Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund Km 33,690 – 44,837 km in der Gemeinde/Stadt: Stadt Zehdenick

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 30.04.2012, Az.: 51111/101-511ppa/021-3040 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 09.07.2012 bis 23.07.2012

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 1. OG, Zimmer 113, 16792 Zehdenick während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch

nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zehdenick, den 15.06.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung – Grabsteinkontrollen

Die Standfestigkeitsprüfung von Grabsteinen wird auf den Friedhöfen der Stadt Zehdenick auch in diesem Jahr von einer Firma an folgenden Terminen durchgeführt.

Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin,
Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang,
Wesendorf, Zabelsdorf

am 09.07.2012

Friedhof II, Liebenwalder Straße

am 09.07. und 10.07.2012

Friedhof I, Friedhofstraße

am 10.07. und 11.07.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung – Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Zehdenick

In der Stadtverwaltung Zehdenick fand am 23.05.2012 die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) statt. Durch Mehrheitswahl wurde Herr Sebastian Gühl für die kommenden zwei Jahre zur Vertretung für die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden der Stadtverwaltung Zehdenick bestimmt. Die JAV hat u. a. dafür zu Sorgen, dass zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltende Gesetze und Vorschriften beachtet und durchgeführt werden.

Zudem ist die JAV stetiger Ansprechpartner bei Problemen oder sonstigen Angelegenheiten in der Berufsausbildung.

Wir bedanken uns rechtherzlich bei Frau Sandra Köppen für die vergangenen zwei Jahre in konstruktiver und zielführender Zusammenarbeit und wünschen Herrn Gühl für die kommenden Jahre viel Erfolg.

Franziska Lohr
Ausbildungsleitung

Nachgefragt und in Erinnerung gebracht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

an dieser Stelle möchte ich auf Grund von Fragen unserer Einwohner sowie aus aktuellem Anlass die lose Folge von Informationen fortsetzen;

heute: Eichenprozessionsspinner

Der Eichenprozessionsspinner ist ein unscheinbarer, in den Nachtstunden schwärmender Schmetterling.

Anfang Mai schlüpfen die für den Menschen gefährlichen Raupen des Eichenprozessionsspinners. Die Raupen fressen die austreibenden Blätter der Eichen, wobei oft die Mittelrippe zurück bleibt.

Mitte Juni ziehen sich die älteren Raupen tagsüber und zur Häutung in typische, mit Kot und alten Larvenhäuten gefüllte Gespinnstester am Stamm und in Astgabelungen von Eichen zurück. Diese Nester sind bis zu einem Meter lang. Von dort aus begeben sich die Eichenprozessionsspinner-Raupen wie in einer Prozession auf Nahrungssuche.

Die Verpuppung des Eichenprozessionsspinners erfolgt Ende Juni/Anfang Juli in dicht aneinandergedrängten Kokons im Gespinnstest. Die Nester können mehrere Jahre als feste Gebilde aus Spinnfäden, Raupenkot, Häutungsresten und Puppenhülsen erhalten bleiben. Die Gefahr von Allergien beim Menschen bleibt dabei weiter bestehen.

Giftige Raupenhaare

Die Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners stellen eine akute gesundheitliche Gefährdung für Menschen dar. Ab dem 3. Larvenstadium wachsen den Raupen sehr feine Brennhaare, die leicht brechen und bei ungünstiger Witterung auch durch starke Luftströmungen über gewisse Strecken getragen werden können. Da die alten Larvenhäute nach der Häutung in den „Nestern bleiben“, besitzen diese ebenfalls eine hohe Konzentration an Brennhaaren.

Vorsichtsmaßnahmen

- Grundsätzlich die Befallsareale meiden
- Raupen und Gespinste nicht berühren
- Sofortiger Kleiderwechsel und Duschbad mit Haarreinigung nach Kontakt mit Raupenhaaren
- Empfindliche Hautbereiche (z. B. Nacken, Hals, Unterarme) schützen, bei Bekämpfungsmaßnahmen Chemievollschutzanzug und Atemschutz tragen
- Auf Holzernte- oder Pflegemaßnahmen verzichten, solange Raupenester des Eichenprozessionsspinners erkennbar sind
- Bekämpfung wegen gesundheitlicher Belastung und spezieller Arbeitstechnik nur von Fachleuten durchführen lassen

Quelle: <http://www.lwf.bayern.de/waldbewirtschaftung/waldschutz/schaedlinge-und-baumkrankheiten/verzeichnis/eichenprozessionsspinner/35271/>

Ihr Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweise zum Verhalten in der Natur

Das Ordnungsamt möchte nachfolgend Hinweise für Angler, Kraftfahrer und Camper zum Verhalten in der Natur und hier speziell zum Verhalten in der freien Landschaft sowie in Schutzgebieten geben.

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nachfolgend genannten Biotop führen können, sind verboten:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder...

In Landschaftsschutzgebieten ist es verboten mit motorisierten Fahrzeugen, auf Wegen und Pfaden, auch auf Sport- und Lehrpfaden sowie außerhalb von Wegen zu fahren (Brandenburgisches Naturschutzgesetz).

Ein Großteil des Gebietes der Stadt Zehdenick und ihrer Ortsteile liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“. Die Verordnung zu diesem Landschaftsschutzgebiet legt unter anderem folgendes fest: Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern...
- die Bodengestalt zu verändern, Bodenschätze abzubauen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen
- Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen...
- außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;...
- Sportveranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
- in Röhrichte wasserseitig einzudringen.

Auch in der „Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. sind

Festlegungen getroffen worden, die es zu beachten gilt:

- Uferbetretung

Der Inhaber einer Angelberechtigung ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen...

Natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Gewässer, einschließlich ihrer Ufer, Verlandungsbereiche, Altarme und Überschwemmungsflächen, in Mooren, Sümpfen und Quellbereichen, auf Feucht- und Nasswiesen sowie in Bruch-, Sumpf-, Moor- und Auwäldern dürfen nur betreten werden, wenn die Biotop nicht zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 32 Abs. 1 BbgNatSchG). Das Betreten und Befahren der bewachsenen wasserseitigen Uferzone ist verboten.

- Zufahrt zu Gewässern mit Kraftfahrzeugen, Parken

Die Betretungsbefugnisse geben dem Angler nicht das Recht zum Fahren mit motorisierten Fahrzeugen. Die Zufahrt zum Gewässer hat grundsätzlich über die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu erfolgen. Sind solche nicht vorhanden, können durch die Behörden Fischereiwegen ausgewiesen werden. Existieren weder öffentliche Zuwegungen noch Fischereiwegen, so ist der Angler für die Beschaffung der zur Benutzung nichtöffentlicher Straßen und Wege erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Kraftfahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkplätzen oder auf den vom LAVB im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Behörden festgelegten Flächen zu parken.

- Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen

Die Benutzung eines Anglerzeltes, Schirmzeltes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor der Witterung, aber nicht vorwiegend dem Zwecke der Übernachtung dient (Wetterschutzvorrichtung), ist dem Angler unter folgenden Bedingungen erlaubt,

- sie bietet Raum für nicht mehr als 2 Personen,
- sie verfügt über keinen wasserundurchlässigen Boden (Zeltboden),
- sie muss gedeckte Farben aufweisen und darf in der Landschaft nicht störend wirken.

Wetterschutzvorrichtungen dürfen in der Nacht, zum Schutz vor Witterungsunbilden auch am Tage, benutzt werden, aber insgesamt nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen an ein und derselben Stelle stehen. An naturnahen, unverbauten Bach- und Flussabschnitten, Kleingewässern, auf Feucht- und Nasswiesen, in Quellbereichen, Mooren und Sümpfen sowie in Bruch-, Moor- und Auwäldern ist die Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen nicht gestattet.

Ihr Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweise zu Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, Betreiben von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, Beantragung von Erlaubnissen

Bei der örtlichen Ordnungsbehörde beschwerten sich Bürger immer häufiger darüber, dass sie durch Veranstaltungen oder durch das Betreiben von Musikanlagen in ihrer Nachtruhe oder in ihrer Freizeit gestört werden.

Um im Einzelfall Veranstaltungen durchzuführen zu können oder Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in der Öffentlichkeit zu betreiben, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.

Dem Veranstalter kann durch die örtliche Ordnungsbehörde in einem begrenzten Umfang eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese ist mit Auflagen verbunden, so dass Anwohner und Erholungssuchende nicht übermäßig belastet werden.

Veranstaltungen, die mit Geräuschmissionen einhergehen, dürfen im gleichen Gebiet nicht an aufeinander folgenden Wochenenden durchgeführt werden.

Für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen sind in den einzelnen Rechtsvorschriften Antragsfristen festgelegt worden.

In der Vergangenheit wurden diese Antragsfristen oftmals nicht eingehalten. Dadurch konnten notwendige Informationen an beteiligte Behörden, Ortsvorsteher usw. teilweise nicht rechtzeitig weitergeleitet werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde weist aus diesem Grund darauf hin, dass zukünftig nicht fristgerecht eingehende Anträge zur Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen abgelehnt werden.

Beispielsweise beträgt die Frist für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Schutz der Nachtruhe und zum Betreiben von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung.

Für das Abbrennen eines Feuerwerkes in der Zeit vom 02.01.– 30.12. eines jeden Jahres beträgt die Frist für die Beantragung 2 Wochen.

Ihr Ordnungsamt

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel

Der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ informiert darüber, dass in der Zeit

vom 30. Juli bis voraussichtlich November 2012

die jährliche Böschungsmahd und Sohlkrautung an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Wir bitten alle Eigentümer und Nutzer von Anliegergrundstücken, den Bediensteten des Verbandes nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes freien Zugang zu den Gewässern zu gewähren.

*Im Auftrag
Anita Lieske*

Bürgerbefragung 2012 Fragebogen zur Beschilderung inner- und außerhalb der Stadtverwaltung Zehdenick

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Gäste der Stadt Zehdenick,

wir möchten die Stadtverwaltung Zehdenick für Sie von innen und außen übersichtlicher gestalten.

Unser Ziel ist es, Ihnen zukünftig eine aussagekräftigere Informationsmöglichkeit als bisher mit einer übersichtlichen und zweckentsprechenden Beschilderung anbieten zu können.

Deshalb führen wir in der Zeit vom 02.07.2012 bis 21.09.2012 eine Befragung durch.

Die im gesamten Haus ausgelegten Fragebögen sollen dazu dienen, mit Ihrer Hilfe Unzulänglichkeiten unseres Leitsystems aufzudecken.

Das Ausfüllen des Fragebogens ist freiwillig und anonym. Es dauert nur ca. 5 Minuten.

Rückschlüsse auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht möglich und auch die Weitergabe der Daten an andere Behörden ist ausgeschlossen.

Die Analyse soll in künftige Überlegungen und Planungen einfließen. Damit möchten wir uns stärker am Bürger ausrichten und unsere Arbeit Ihren Interessen und Anforderungen anpassen.

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt abgeben oder in den Briefkasten der Stadtverwaltung einwerfen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Amtliche Bekanntmachungen**Bürgerbefragung**
**Beschilderung inner- und außerhalb der Stadtverwaltung
Zehdenick**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger und liebe Gäste,

wir möchten die Stadtverwaltung für Sie übersichtlicher gestalten, damit Sie auf kurzen, direkten Weg zu dem zuständigen Ansprechpartner für Ihr Anliegen kommen. **Dabei ist uns Ihre Meinung besonders wichtig!** Bitte nehmen Sie sich kurz Zeit, unseren anonymen Fragebogen auszufüllen. Vielen Dank!

Bitte kreuzen Sie Ihre Meinung an!	Ja	Nein	Weiß nicht	Warum nicht? Grund?
------------------------------------	----	------	------------	---------------------

Außengelände/Eingang

War der Parkplatz für Sie gut erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie den Haupteingang zur Verwaltung sofort gefunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie die Sprechzeiten gut erkannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Hinweise zu den anderen Einrichtung (Bibliothek, Märkischer Sozialverein, Schiedsstelle, ...) ausreichend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie den Eingang der Stadtbibliothek bemerkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Informationstafel zu den Fachämtern eindeutig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie darauf erkannt, wohin Sie gehen müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eingangstür verschlossen / außerhalb der Sprechzeiten: Haben Sie die telefonische Information vor der Tür genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie den Personenaufzug gut gefunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die dortigen Prospekte, Broschüren und Plakate ansprechend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1. Obergeschoss

Ist die Informationstafel in der 1. Etage eindeutig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie darauf erkannt, wohin Sie gehen müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Obergeschoss

Ist die Informationstafel in der 2. Etage eindeutig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie darauf erkannt, wohin Sie gehen müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Allgemein

Haben Sie Ihren Ansprechpartner sofort gefunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sollten an allen Glasuren Beschriftungen stehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die sanitären Einrichtungen gut erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Notausgänge, Notfall- u. Alarmplan sowie die Fluchtwege gut ausgeschildert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Sonstige Vorschläge zur Verbesserung oder was haben Sie besonders positiv empfunden?

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie bei uns direkt abgeben oder in den Briefkasten am Haupteingang einwerfen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt